# EIOPA - Aufbruch in ein neues Zeitalter der Versicherungsaufsicht in Europa?

3. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag, 29.10.2010

Jan CEYSSENS (Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen)

# EU-Finanzaufsichtsreform – Ziele

- Adäquate Aufsicht über systemische Risiken;
- Gleichwertige Aufsichtsregeln, -befugnisse und Sanktionen in allen EU Mitgliedstaaten;
- Kooperation und Informationsaustausch zwischen nationalen Aufsehern verbessern;
- Gemeinsame Entscheidungen der Aufsichtsbehörden innerhalb der EU ermöglichen.

# Neue europäische Finanzaufsicht

**Europ. Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)**

- Frühzeitiges Erkennen von Systemrisiken
- Wenn nötig, Handlungsempfehlungen an europäische oder nationale Behörden

***tauschen Informationen aus*** ↑ ↓ ***berät und warnt***

EBA
Bankaufsichtsbehörde

EIOPA
Aufsichtsbehörde für Versicherungs- wesen und betriebl. Altersvorsorge

ESMA
Wertpaperaufbehörde

***Entsenden Aufsichtsratsmitglieder*** ↑ ↓ ***entscheiden in spez. Fällen***

Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten
Zuständig für die tägliche Aufsicht von Finanzinstituten und -märkten

# Aufbau von EIOPA

- Aufsichtsrat: Leiter der 27 Aufsichtsbehörden
- Vorsitzende/r
- Verwaltungsrat: Vorsitzender, Mitglieder, KOM (Haushaltsfragen)
- Exekutivdirektor und Angestellte
- Berufungsgremium
- 2 *Stakeholder*-Gruppen
- Verpflichtung zur Konsultation
- Transparenz / Zugang zu Dokumenten

# Aufgaben der neuen Behörden

- Entwickelt technische Standards, Leitlinien und Empfehlungen
- Stellt Einhaltung der EU-Regeln durch nationale Aufsichtsbehörden sicher
- Legt Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsehern bei
- Koordiniert im Krisenfall – soweit vom Rat beauftragt mit verbindlichen Vorgaben

MORE

# Aufgaben der neuen Behörden

- Entwickelt technische Standards
- Stellt Einhaltung der EU-Regeln durch nationale Aufsichtsbehörden sicher
- Legt Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsehern bei
- Koordiniert im Krisenfall – soweit vom Rat beauftragt mit verbindlichen Vorgaben

***…aber auch:***

- Verbraucherschutz und Kontrolle von Finanzprodukten
- Überwachung des Systemrisikos, das von grenzüberschreitenden Finanzgruppen ausgeht
- Trägt zur Entwicklung von Garantiesystemen sowie Rettungs- und Sanierungsverfahren bei

# Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

**Ministerrat**

- Aufsichtsgremien entscheiden häufiger mit **qualifizierter Mehrheit**
- Verstärkte **“Schutzklausel für nationale Haushaltsverantwortlichkeiten**
- Rat entscheidet über Befugnisse im **Krisenfall**

**EP**

- Neue Aufgaben zum **Verbraucherschutz** und zur **Kontrolle von Finanzprodukten**
- Neue Aufgaben bzgl. **systemisch relevanter Finanzinstitute**
- Anpassung der Rechtsetzungsverfahren an den **Vertrag von Lissabon**

# Was die neuen Behörden nicht sind

- ESAs können Mitgliedstaaten dazu zwingen, eine Bank oder Versicherung zu retten FALSE
- ESAs werden nationale Aufsichtsbehörden und Aufsichtskollegien ersetzen FALSE
- ESAs werden durch die Kommission kontrolliert FALSE
- ESAs werden teuer und schwerfällig FALSE FALSE

# Befugnisse – Technische Standards

- Rechtsakt in Form von Verordnung/Entscheidung
- Gewährleistet einheitliche Anwendung von Solvency II und anderen Legislativakten
- Grundlage: Solv. II (Änderung durch „Omnibus II“)
- Regulierungs-/ Durchführungsstandards
- Verfahren: EIOPA-Entwurf → Annahme KOM (konsultiert EIOPA bzgl. Änderungen) → Widerspruchsrecht von Ministerrat und EP gegen Regulierungsstandards

# Befugnisse – Rechtsverstöße (1)

- Zügiges Verfahren zur Abstellung von Rechtsverstößen durch nationale Aufseher

EIOPA untersucht auf eigene Initiative und richtet Empfehlung an Aufseher (2 Monate)

↓

Bei Nichtbeachtung: Kommissionsentscheidung (3 Monate)

↓

Bei Nichtbeachtung (nur): EIOPA richtet Entscheidung direkt an Versicherer

# Befugnisse – Rechtsverstöße (2)

- Letzte Verfahrensstufe: Entscheidungen direkt an Versicherer
- Nur wenn nationale Aufseher rechtsverbindliche Entscheidungen von EIOPA nicht beachten – Ausnahmefall
- Nur im Anwendungsbereich von EU-Verordnungen
- Erforderlich um sicherzustellen, dass alle Aufseher das EU-Recht anwenden
- Gewährleistet Beachtung von EIOPA-Entscheidungen - ohne übermäßigen Eingriff in die tägliche Aufsicht

# Befugnisse – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Aufsehern

- Beteiligung an Aufsichtskollegien
- Beilegung von Meinungsverschiedenheiten – zB:

Aufseher einer Gruppe verschiedener Auffassung über internes Modell

↓

Anrufung der Behörde – richtet Entscheidung über Einhaltung des EU-Rechts an die betroffenen Aufseher

↓

Unter Beachtung dieser Entscheidung richtet Gruppenaufseher Entscheidung über Modell an Versicherer

# Befugnisse – Krisenfall & Schutzklausel

- Abgestimmtes Handeln aller Aufseher im Krisenfall

Rat ruft Krisenfall aus

↓

EIOPA koordiniert nationale Aufseher und kann dazu Entscheidungen an diese richten

↓

ABER: Wenn EIOPA nationale Haushaltsverantwortlichkeiten verletzt, können Mitgliedstaaten Umsetzung verweigern und den Ministerrat mit der Sache befassen („Schutzklausel“)

# Befugnisse – Einholung von Informationen

- EIOPA kann zur Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Informationen einholen

Anfrage an national Aufseher

↓

Wenn Aufseher Informationen nicht beschafft: Anfrage an Versicherungsunternehmen (nur im Ausnahmefall)

# Schlussfolgerungen

- EIOPA ist Grundstein für eine bessere Koordinierung im Netzwerk der Versicherungsaufsichtsbehörden
- Lösungen respektieren Subsidiarität und Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten
- Wichtige Klarstellungen der Befugnisse durch Änderung von Solvency II (KOM-Vorschlag 11/2010)
- EIOPA nimmt zum 1.Januar 2011 Tätigkeit auf

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit